



**FFG**  
Forschung wirkt.

AUSSCHREIBUNG 2023, VERSION 2.1

EINREICHFRIST: LAUFENDE EINREICHUNG BIS LÄNGSTENS 31. MÄRZ 2024

DATUM: 6. MÄRZ 2023

---

## **SKILLS SCHECKS 2023**

# **QUALIFIZIERUNG IN DER TRANSFORMATION AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>VORWORT .....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE .....</b>   | <b>4</b>  |
| <b>3</b> | <b>AUSSCHREIBUNGSZIELE.....</b>  | <b>5</b>  |
| <b>4</b> | <b>DIE SKILLS SCHECKS.....</b>   | <b>5</b>  |
| 4.1      | Was sind Skills Checks? .....  | 5         |
| 4.1.1    | Was wird gefördert? .....  | 5         |
| 4.1.2    | Was wird nicht gefördert?.....   | 6         |
| 4.1.3    | Wo kann die geförderte Weiterbildung besucht werden? .....                   | 6         |
| 4.2      | Wer ist förderbar?.....  | 7         |
| 4.3      | Wie hoch ist die Förderung?.....   | 7         |
| <b>5</b> | <b>DIE EINREICHUNG .....</b>   | <b>8</b>  |
| 5.1      | Wie verläuft die Einreichung? .....  | 8         |
| 5.2      | Wie erfolgen die Bewertung und die Entscheidung?.....                        | 8         |
| <b>6</b> | <b>Was ist für die Abrechnung und Förderung zu beachten? ...</b>             | <b>10</b> |
| 6.1      | Was ist beim Besuch der Weiterbildung und Rechnungslegung zu beachten? ..... | 10        |
| 6.2      | Wann wird die Förderung ausbezahlt? .....                                    | 10        |
| 6.3      | Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? .....                 | 11        |
| <b>7</b> | <b>RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>  | <b>12</b> |

## 1 VORWORT

---

Mit der Transformationsoffensive soll Österreich in den nächsten Jahren bei der Transformation zu einer nachhaltigen, auf erneuerbaren Energien basierenden und digitalisierten Wirtschaft sowie bei der Stärkung der Krisenresilienz und Unabhängigkeit unterstützt werden. Die Transformationsoffensive ist branchen- und technologieoffen, wobei Schlüsselsektoren wie z.B. Automotive, Halbleiterindustrie und der Life Sciences Sektor forciert werden. Im Zentrum der Unterstützung stehen „Enabler“, also Technologien, Produktionsprozesse und Skills, die direkt oder indirekt zu einer nachhaltigen und digitalen Transformation der Wirtschaft beitragen (u.a. Chips, alternative Antriebe, etc.).

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) unterstützt daher im Rahmen der Transformationsoffensive die Wirtschaft mit Fördermaßnahmen in den Bereichen Forschungs- und Technologieentwicklung, Standortinvestitionen sowie Qualifizierungsmaßnahmen. Konkret wird der Kompetenzaufbau durch Skills Schecks, Qualifizierungsprojekte sowie Weiterbildungs-LABs gefördert. Diese Transformation bedingt eine entsprechende Entwicklung von Kompetenzen und damit eine entsprechende Qualifizierung der Fachkräfte.

Die Skills Schecks unterstützen Mitarbeiter:innen von Unternehmen mit Niederlassung in Österreich dabei neue Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich Nachhaltigkeit und Digitalisierung zu erwerben.

## 2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

| Eckpunkt                   | Informationen  |
|----------------------------|--|
| <b>Kurzbeschreibung</b>    | Die Skills Schecks unterstützen Unternehmen beim Aufbau der nachhaltigen und digitalen Kompetenzen ihrer Mitarbeiter:innen.  |
| <b>Im Web</b>              | <a href="http://www.ffg.at/ausschreibungen/SkillsSchecks2023">www.ffg.at/ausschreibungen/SkillsSchecks2023</a>   |
| <b>Förderhöhe</b>          | Max. 5.000 EUR pro Skills Scheck,<br>max. 1 Scheck pro Mitarbeiter:in,<br>max. 25 Schecks pro Unternehmen  |
| <b>Förderquote</b>         | Max. 80%   |
| <b>Förderzeitraum</b>      | 18 Monate  |
| <b>Förderwerbende</b>      | Unternehmen mit Niederlassung in Österreich  |
| <b>Förderbare Kosten</b>   | Kosten für externe Weiterbildungen   |
| <b>Budget gesamt</b>       | Max. 4 Mio. EUR  |
| <b>Geldgeber</b>           | Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)   |
| <b>Einreichfrist</b>       | <b>06.03.2023 – 31.03.2024, 12:00 Uhr MEZ</b><br><b>Laufende Einreichung.</b><br><b>Sind die Fördermittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung vorzeitig geschlossen.</b>  |
| <b>Sprache Einreichung</b> | Deutsch  |
| <b>Ansprechpersonen</b>    | <b>Programm-Management:</b><br>Carina Landström MSc<br>T +43 5 7755 2306<br>Mag. Josef Scheucher<br>T +43 5 7755 2311<br>Katharina Haidn BA<br>T +43 5 7755 2309<br>Alysha Joy Czerny BA<br>T +43 5 7755 2313<br><br>E: <a href="mailto:skills-scheck@ffg.at">skills-scheck@ffg.at</a> |

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

### 3 AUSSCHREIBUNGSZIELE

---

Mit den Skills Checks soll Unternehmen mit einer Niederlassung in Österreich ein niederschwelliger Zugang zu einem Zuschuss für Qualifizierungsmaßnahmen ermöglicht werden. **Ziel** ist es, durch die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen, Fachkräfte in Unternehmen beim Wandel zu einer nachhaltigen, digitalisierten und zukunftsfitten Wirtschaft zu unterstützen.

Die Ausschreibung Skills Checks nutzt das FFG-Instrument C15-XS Weiterbildungsscheck. Der vorliegende Leitfaden spezifiziert die Bedingungen für die Ausschreibung **Skills Checks 2023**.

### 4 DIE SKILLS CHECKS

---

#### 4.1 Was sind Skills Checks?

Die Skills Checks unterstützen Unternehmen mit Niederlassung in Österreich beim Kompetenzaufbau ihrer Mitarbeiter:innen für die Transformation zu einer nachhaltigen, auf erneuerbaren Energien basierenden und digitalisierten Wirtschaft.

##### 4.1.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden die Kosten von beruflichen Weiterbildungen, deren Schulungsinhalte überwiegend direkt oder indirekt zu einer ökologisch nachhaltigen und digitalen Transformation der Wirtschaft beitragen. Die Förderung ist branchen- und technologieoffen. Alle geförderten Schulungsmaßnahmen müssen eine **deutliche Schwerpunktsetzung** in der **nachhaltigen bzw. digitalen Transformation** aufweisen. Schulungsmaßnahmen, die nur einzelne Aspekte der beiden Schwerpunkte aufweisen sind nicht förderbar. In-House-Schulungen können mit den Skills Checks gefördert werden.

Im Zuge der Skills Checks 2023 wird der Fokus auf folgende Weiterbildungsaspekte gelegt:

- Aufbau von Kompetenzen, durch Schulungsmaßnahmen in Technologien, die für den ökologischen Wandel erforderlichen sind, also auf erneuerbaren Energie basierenden und digitalisierten Technologien. Hier sind beispielsweise Weiterbildungen in den Bereichen Wasserstoff, Elektromobilität, Photovoltaik, eFuels und CO<sub>2</sub>-Neutralität enthalten.

- Aufbau von Managementkompetenzen bzw. Know-how über den Einsatz der oben genannten Technologien und Produktionsprozesse für eine nachhaltige und digitale Transformation des Unternehmens. Beispielsweise Nachhaltigkeitsmanagement, nachhaltiges Bauen, nachhaltige Logistik.
- Aufbau digitaler Kompetenzen und die Umsetzung der Technologien in Unternehmen, beispielsweise IT-Sicherheit, Programmierung, Systemadministration, digitale Logistik, BIM, Blockchain, Webdesign.

#### **4.1.2 Was wird nicht gefördert?**

- vor Einreichung begonnene oder abgeschlossene Weiterbildungen
- Schulungsmaßnahmen, die nur einzelne Aspekte der beiden Schwerpunkte nachhaltige bzw. digitale Transformation aufweisen
- die Teilnahme an Tagungen, Kongressen, Konferenzen
- Beratungsleistungen
- Produktschulungen (z.B. zur Inbetriebnahme neuer Maschinen, etc.)
- Digitalisierungsaspekte für Technologien oder Produktionsprozesse, die auf fossilen Energieträgern beruhen
- Zertifizierungen ohne eine dazugehörige Weiterbildung
- Abschlussarbeiten ohne eine dazugehörige Weiterbildung
- Kosten der dualen Lehrausbildung
- von anderer Stelle geförderte Weiterbildungskosten
- Weiterbildungen im Ausland
- Personal-, Reise- bzw. Unterbringungskosten
- Weiterbildungen, die außerhalb der Beschäftigung im Unternehmen besucht werden, z.B. im Rahmen einer (Bildungs-)Karenz

#### **4.1.3 Wo kann die geförderte Weiterbildung besucht werden?**

Geförderte Weiterbildungen können in allen Bundesländern bei **österreichischen**

- **zertifizierten Einrichtungen der Erwachsenenbildung<sup>1</sup>,**
- **Forschungseinrichtungen<sup>2</sup>,**
- **Fachhochschulen, Universitäten** und deren Organisationseinheiten für Weiterbildungen
- **COMET-Kompetenzzentren**
- **Digital Innovation Hubs**
- **European Digital Innovation Hubs**

---

<sup>1</sup> Für die Förderung werden die bei Ö-Cert gelisteten Bildungsanbieter und Zertifikate berücksichtigt: <https://oe-cert.at/qualitaetsanbieter/> und <https://oe-cert.at/weg-zu-oe-cert/qm-systeme.php>.

<sup>2</sup> Bitte beachten Sie, dass die [Datenbank der FFG für Forschungseinrichtungen](#) als Hilfestellung dient.

besucht werden. Auch online durchgeführte Weiterbildungen und In-House Schulungen dieser Anbieter sind förderbar.

Werden mehrere Weiterbildungen von einer Person besucht, müssen diese innerhalb eines Skills-Scheck-Antrags dargestellt werden und bei demselben Weiterbildungsanbieter besucht werden.

## 4.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind **Unternehmen** mit Niederlassung in Österreich. Beachten Sie den Geltungsbereich der De-minimis Verordnung sowie die darin gelisteten Ausnahmen.

Förderungswerbende können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende Unternehmen mit Niederlassung oder Forschungsstandort in Österreich sein.

Förderbar sind zudem nur Unternehmen, die im Antragsformular bestätigen können, dass ihre Förderungen aus De-minimis-Beihilfe Programmen in den letzten 3 Jahren die Obergrenze von insgesamt 200.000 EUR nicht überschritten haben (bzw. 100.000 EUR im Straßengüterverkehr).

Bitte beachten Sie, dass **Unternehmen in Gründung nicht einreichberechtigt** sind.

## 4.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen auf den Rechnungsbetrag und beträgt pro Mitarbeiter:in und damit pro Skills Scheck **maximal 5.000 EUR**. Die Förderquote beträgt **maximal 80%** der förderbaren externen Weiterbildungskosten.

### Beispiele zur Berechnung der Förderhöhe:

- Bei 5.000 EUR Weiterbildungskosten werden 80% gefördert, also 4.000 EUR.
- Bei 6.250 EUR Weiterbildungskosten werden 80% gefördert, also 5.000 EUR.
- Bei 7.000 EUR Weiterbildungskosten tritt die Deckelung von max. 5.000 EUR in Kraft.

Die Förderung Skills Schecks ist eine **De-minimis Förderung**. Informationen dazu finden sich in Kapitel 7.

**In dieser Ausschreibung** können pro Unternehmen max. 25 Skills Schecks genehmigt werden. **Pro Mitarbeiter:in darf nur ein Skills Scheck gefördert werden**. Das bedeutet, dass **pro Unternehmen die Weiterbildung von max. 25 Mitarbeiter:innen im Zuge der Ausschreibung gefördert werden kann**.

Bei **vorsteuerabzugsberechtigten** Unternehmen wird die Umsatzsteuer nicht als Kostenfaktor angesetzt.

## 5 DIE EINREICHUNG

---

### 5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und laufend vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich. **Sind die Förderungsmittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung geschlossen.**

Die erforderlichen Dokumente für die Einreichung sind dieser Ausschreibungsleitfaden und der elektronische Antrag im eCall. Detaillierte Informationen finden Sie direkt bei der Einreichung bzw. im [eCall-Tutorial](#).

### 5.2 Wie erfolgen die Bewertung und die Entscheidung?

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt laufend in einem vereinfachten Bewertungsverfahren. Die FFG prüft, ob alle Voraussetzungen zur Gewährung eines Skills Checks erfüllt sind.

Checkliste Antrag:

- Hat die einreichende Organisation eine Niederlassung in Österreich?
- Ist die einreichende Organisation unternehmerisch tätig?
- Wird die De-minimis-Grenze eingehalten?
- Ist der Antrag vor Beginn der Weiterbildung(en) eingegangen?
- Wird/werden die Weiterbildung(en) plausibel dargestellt?
- Entspricht der Weiterbildungsinhalt dem Ausschreibungsleitfaden?
- Ist der Besuch der Weiterbildung(en) bei einem laut Ausschreibungsleitfaden zugelassenen Bildungsanbieter geplant?
- Werden alle beantragten Weiterbildungen einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters in einem Scheck bei demselben Weiterbildungsanbieter besucht?
- Kann/Können die Weiterbildung(en) innerhalb von 18 Monaten ab Antragstellung abgeschlossen werden?
- Bleibt die Gesamtanzahl der genehmigten Skills Checks des Unternehmens in dieser Ausschreibung unter 25?
- Wird maximal ein Antrag pro Mitarbeiter:in genehmigt?

Im Fall einer **positiven Entscheidung** erhalten Sie eine **Förderungszusage per eCall**, den Skills Check. Die genehmigte(n) Weiterbildung(en) sind **nicht mehr veränderbar**.

Sollte eine Überarbeitung von Inhalten notwendig sein, werden die Förderwerbenden davon in Kenntnis gesetzt und können die Mängel innerhalb einer von der FFG kommunizierten Frist beheben.



Ist die einreichende Organisation lt. Leitfaden nicht antragsberechtigt oder werden die Förderkriterien nicht erfüllt, wird das Förderansuchen aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden. Im Ablehnungsschreiben wird der Grund der Ablehnung erläutert. Solange die Ausschreibung geöffnet ist und Mittel verfügbar sind, besteht die Möglichkeit einer neuen Einreichung.

Die Förderungsentscheidung wird von der Geschäftsführung der FFG getroffen.

## 6 WAS IST FÜR DIE ABRECHNUNG UND FÖRDERUNG ZU BEACHTEN?

---

### 6.1 Was ist beim Besuch der Weiterbildung und Rechnungslegung zu beachten?

Beachten Sie, dass der **Besuch der geförderten Weiterbildung** jedenfalls **nach der Beantragung** des Skills Schecks bei der FFG erfolgen muss und die geförderte Weiterbildung **innerhalb von 18 Monaten** ab Antragstellung **abgeschlossen** werden muss. Innerhalb dieser Frist ist auch die Abrechnung des Skills Schecks (der Endbericht) an die FFG zu übermitteln. Dafür ist die Rechnung im eCall **nach Beendigung der Weiterbildung** als PDF hochzuladen und abzuschicken. Für die Abrechnung kann von der FFG eine Nachfrist von maximal 3 Monaten gesetzt werden.

**Bitte beachten Sie dabei:**

- Es können nur Weiterbildungen abgerechnet werden, für die ein Skills Scheck ausgestellt wurde.
- Das Rechnungsdatum darf frühestens das Einreichdatum des Skills Schecks (im eCall) sein.
- Die Rechnung muss auf das einreichende Unternehmen für die genehmigte Weiterbildung beim angegebenen Weiterbildungsanbieter ausgestellt sein.
- Für die Abrechnung in der FFG muss die Rechnung der Weiterbildung bereits beglichen und die Weiterbildung beendet sein.
- Der Leistungszeitraum der Weiterbildung muss auf der Rechnung ersichtlich sein und erst nach Antragstellung beginnen.

Stichprobenartig können auch weitere Dokumente wie beispielsweise die Teilnahmebestätigung, eine Zahlungsbestätigung oder die Bestätigung eines Arbeitsverhältnisses nachgefordert oder vor Ort geprüft werden.

Ein Skills Scheck ist weder übertragbar, abtretbar, noch in Geld ablösbar. Bitte beachten Sie, dass Sie die geförderten Kosten für die Weiterbildung keinesfalls zusätzlich über andere Förderungen abrechnen dürfen.

### 6.2 Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Die Auszahlung der Förderung erfolgt **nach Abschluss der Weiterbildung**, Einreichung der Rechnung als Endbericht im eCall und positiver Prüfung der bezahlten Rechnung durch die FFG.

Die Originalbelege (z.B. Rechnung Weiterbildungskosten) und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Die FFG hat während der gesamten Laufzeit der Förderung und auch danach die Möglichkeit, die von den Fördernehmenden gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Bitte beachten Sie die Vorgaben für die Einstellung und Rückzahlung der Förderung in der [FFG-Humanpotenzial-Richtlinie](#).

**Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:** Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

### 6.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden, die vom Betroffenen im Zuge des Förderansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Fördervertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Fördervoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Fördervertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Fördervertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Fördervoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm § 18, § 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber:innen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expertinnen und Experten beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Fördernehmenden (Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs. 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

## 7 RECHTSGRUNDLAGEN

---

Nationale Rechtsgrundlage für das Programm Skills Scheck ist die [FFG-Humanpotenzial-Richtlinie](#) – Richtlinie zur Förderung von Humanpotenzial in Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation (FFG-Humanpotenzial-Richtlinie)

Bei der Förderlinie Skills Schecks handelt es sich um eine De-minimis Förderung.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Die Förderungswerbenden werden im Zuge der Antragsstellung schriftlich darauf hingewiesen, dass die in Form des Schecks gewährte Förderung eine De-minimis-Beihilfe ist. Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- **Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022, ABl. C 414 vom 28.10.2022** bezüglich der Definition von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

---

Union auf De-minimis-Beihilfen ABl. L 352/1 vom 24.12.2013, verlängert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020